Bundesministerium
Wohnen, Kunst, Kultur,
Medien und Sport

Allgemeines Antragsformular (Jahrestätigkeit (Darstellende Kunst))

Eingangsbestätigung

Eingangsnummer	2025-[redacted]
Datum, Uhrzeit	29.09.2025 um [redacted]

Förderstelle

Empfangsstelle	Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport, Concordiaplatz 2, 1010 Wien

Vorauswahl

Förderprogramm\-maßnahme	Jahrestätigkeit (Darstellende Kunst)
Kontakt	mdk@bmwkms.gv.at

Allgemeines

Signatur

Eidesstattliche Erklärung

Daten Antragsteller:in gemäß Register bzw. Meldezettel

Rechtsform	Verein
ZVR-Nummer	609173726
Vereinsname lt. Vereinsregister	THEATER IM BAHNHOF
Vereinsgröße	[redacted]
Vorsteuerabzugsberechtigt	[redacted]
Im Ausmaß von (%)	
UID-Nummer	

Kontaktdaten Antragsteller:in

Land	Österreich
Bundesland bzw. Staat	Steiermark
PLZ	[redacted]
Ort	
Straße	
Nummer	
Telefon	
E-Mail	
Webseite	www.theater-im-bahnhof.com

Bankverbindung Antragsteller:in

IBAN	[redacted]
BIC	
Kontowortlaut/ Kontoinhaber:in	
Kontonummer	[redacted]
Name der Bank	
Ort (Stadt, Ortschaft) der Bank	

Ansprechpartner:in für Vorhaben

Vorname	[redacted]
Nachname	
Telefonnummer	
E-Mail	
Funktion	
Gender	

Zeichnungsberechtigte Kontaktperson des/der Antragsteller:in gem. Statuten bzw. Registereintrag

Vorname	[redacted]

Nachname	[redacted]
E-Mail-Adresse	[redacted]
E-Mail-Adresse wiederholen	
Telefonnummer	[redacted]
Funktion	
Gender	
Titel	

Mail-Adresse für Zusendung der Info-Mail

E-Mail-Adresse	[redacted]
E-Mail-Adresse wiederholen	

Vorhaben

Haben Sie bei uns für dasselbe Vorhaben, d.h. dasselbe Projekt bzw. um eine Jahresförderung bereits einmal angesucht?	[redacted]
Projekttitel/Vorhaben	Jahrestätigkeit 2026 und 2027
Kurzbeschreibung des Vorhaben	[redacted]
Durchführungszeitraum von	[redacted]
bis	[redacted]
Durchführungsort	Österreich
Bundesland bzw. Staat	Bundesweit

Ist das Vorhaben eine Veranstaltung bzw. werden im Rahmen des Vorhabens öffentliche Veranstaltungen durchgeführt? Wenn ja, geben Sie bitte nachstehend max. 3 geplante Veranstaltungstermine an.
ja

Name der Veranstaltung	[redacted]
Veranstaltung findet statt von	
bis	
Veranstaltungsort	
Name der Veranstaltung	
Veranstaltung findet statt von	
bis	
Veranstaltungsort	
Name der Veranstaltung	
Veranstaltung findet statt von	
bis	
Veranstaltungsort	

Kosten

Gesamtkosten	[redacted]
Antragshöhe	

Prozent an Gesamtkosten [redacted]

Finanzierung Öffentliche Hand

Bund Kunst- und Kultursektion

schriftlicher Antrag in Höhe von [redacted]

Bund, weitere Ministerien und Abteilungen

Land

Kulturabteilung des Landes

Name [redacted]

geplant

schriftliche Zusage in Höhe von

Gemeinde/Stadt

Name [redacted]

geplant

schriftliche Zusage in Höhe von

Bezirk

EU-Förderungsprogramm

Sonstige Förderungen der öffentlichen Hand

Name [redacted]

geplant

schriftliche Zusage in Höhe von

Summe Finanzierung der öffentlichen Hand

geplant [redacted]

schriftliche Zusage in Höhe von

Finanzierung Privat

Sponsoren etc.

Eigenleistung (Einnahmen durch Veranstaltungserlöse, Vermietung, Gastronomie, etc.)

geplant [redacted]

Eigenmittel (z.B. Eigenkapital, Rücklagen, Sparguthaben, etc.)

geplant [redacted]

Eigenleistung Sach-, Arbeitsleistung

geplant [redacted]

Summe Finanzierung Privat

geplant [redacted]

Finanzierung Gesamt

Summe Finanzierung Gesamt

beantragt / geplant [redacted]

schriftliche Zusage in Höhe von

Wirkungsziele

Benennen Sie die Zielgruppe(n) des Vorhabens.

[redacted]

Benennen Sie die Maßnahmen, mittels derer Sie die obengenannte(n) Zielgruppe(n) erreichen möchten.

[redacted]

Wodurch trägt Ihr Vorhaben dazu bei, dass zeitgenössische Kunst in der Gesellschaft nachhaltig verankert wird?

[redacted]

Trägt Ihr Vorhaben zur tatsächlichen Gleichstellung von Männern und Frauen (von jedem Gender) in der Gesellschaft bei?

[redacted]

Wenn ja, wodurch?

[redacted]

An welchen Resultaten und Indikatoren prüfen Sie den Erfolg Ihres Vorhabens?

[redacted]

Nachhaltigkeit

Berücksichtigt Ihr Vorhaben Fair Pay?

[redacted]

Wenn ja, wodurch?

[redacted]

Berücksichtigt Ihr Vorhaben die Grundwerte des Fairness-Codex **(Respekt, Nachhaltigkeit, Vielfalt, Transparenz)?**

[redacted]

Wenn ja, wodurch?

[redacted]

Planen Sie Ihr Vorhaben klima- und umweltschonend umzusetzen bzw. trägt es zur Bekämpfung des Klimawandels, der Umweltverschmutzung bei? Wenn ja, inwiefern?

[redacted]

Beilagen

1. Rechtsperson
2. Vorhaben
3. Bisherige Tätigkeit
[redacted]

4. Zusagen
5. Wirtschaftliche Situation
[redacted]

6. Ggf. Prävention
[redacted]

7. Ggf. Kinderschutz
[redacted]

8. Budget und Statistik (Formular)
[redacted]

9. Optional: Sonstiges
[redacted]

Eidesstattliche Erklärung
[redacted]

Zustimmung Förder-/Vertragsbedingungen

Bedingungen des Förderungsvertrags

Die rechtlichen Grundlagen des Förderungsvertrags sind das Kunstförderungsgesetz, BGBl. Nr. 146/1988 in der geltenden Fassung, die Kunstförderungsrichtlinien (Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz durch das Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport (BMWKMS) inklusive den gemäß Punkt 4. einen integrierenden Bestandteil dieser Richtlinien bildenden Filmförderungsrichtlinien des BMWKMS in der geltenden Fassung) sowie die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) gemäß § 3 Ziffer 4 ARR 2014.

Soweit dieser Förderungsvertrag nicht ausdrücklich abweichende Regelungen trifft, werden die Kunstförderungsrichtlinien dem Vertrag zu Grunde gelegt und es gelten die dort vorgesehenen Bestimmungen zwischen den Parteien des Förderungsvertrages als vereinbart.

1. Förderungsantrag:
Die:Der Antragsteller:in hat den Förderungsantrag vollständig auszufüllen, die geforderten Beilagen anzuschließen und die Vertragsbedingungen durch Unterschrift bzw. elektronische Signatur (ID-Austria) oder eidesstattliche Erklärung ohne Vorbehalte oder Einschränkungen zu akzeptieren.

2. Zustandekommen des Vertrags:
Wenn dem Antrag der Antragstellerin:des Antragstellers entsprochen wird, kommt der Förderungsvertrag mit Zustellung der schriftlichen Förderungszusage an den:die Antragsteller:in zustande (§ 23 Abs 5 ARR 2014). Wurde dem Förderantrag in der schriftlichen Förderungszusage nicht vollinhaltlich entsprochen, kommt der Fördervertrag dennoch zustande, wenn die:der Antragsteller:in der bedingten Förderzusage nicht innerhalb von 14 Tagen widerspricht. Mündliche Abreden sind nicht wirksam, nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der beiderseitigen ausdrücklichen Zustimmung. Bei Vorhaben (Projekten und Jahrestätigkeiten), bei denen es aufgrund ihrer Komplexität abweichender oder zusätzlicher Förderungsbedingungen und Regelungen bedarf, richtet das BMWKMS ein schriftliches Förderungsanbot in Form eines angepassten Förderungsvertrages an die:den Antragsteller:in. Mit dessen schriftlichen Annahme durch die:den Antragsteller:in innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist kommt der Förderungsvertrag zustande.

3. Umsetzung des vereinbarten Projektes/Vorhabens:
Mit Annahme des Förderungsvertrags und der damit verbundenen Förderung verpflichtet sich die:der Förderungsnehmer:in zur Durchführung des Projektes/Vorhabens in der vereinbarten Form. Sie:Er ist verpflichtet, die Besichtigung der künstlerischen Leistung gegenüber Organen und Beauftragten des Bundes oder der Europäischen Union unentgeltlich zu gestatten.

4. Mitteilungspflichten bei Änderungen:
Die:Der Förderungsnehmer:in hat

- Änderungen (ausgenommen sind ganz geringfügige Änderungen), Verzögerungen, die Unmöglichkeit der Durchführung des geförderten Vorhabens sowie
- Änderungen bei der Finanzierung, der Rechtsform, der verantwortlichen Personen (Schlüsselpersonal) und der Adresse

unverzüglich und auf eigene Initiative dem BMWKMS schriftlich anzuzeigen.

In diesen Fällen kann der Bund neue Bedingungen und Auflagen vorsehen, die Förderungshöhe anpassen und bei wesentlichen Leistungseinschränkungen auch gänzlich vom Vertrag zurücktreten. Der Bund behält sich vor, bei erheblichen inhaltlichen Änderungen des Projekts/Vorhabens sowie wesentlichen Änderungen des Finanzierungsplanes diesen Vertrag jederzeit aufzulösen.

5. Gleichstellung:
Die:Der Förderungsnehmer:in hat für die tatsächliche Gleichstellung von Männern und Frauen in ihrem:seinem Einflussbereich Sorge zu tragen. Das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz und das Diskriminierungsverbot gemäß §7b BEinstG sind einzuhalten.

6. Abtretungsverbot:
Über den Anspruch aus einer gewährten Förderung darf weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt werden.

7. Gebarung:
Die Förderungsmittel werden entsprechend der Zusage bzw. des Förderungsvertrages auf das von der:dem Förderungsnehmer:in genannte Konto angewiesen. Auszahlungen erfolgen nur vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Budgetmitteln sowie nach Maßgabe des Bedarfes. Verzögerungen bei der Auszahlung begründen keine Ansprüche auf Schadenersatz. Für die Abwicklung des geförderten Vorhabens ist eine von der sonstigen Gebarung gesonderte Verrechnung zu führen, die dazu gehörenden Belege können in der allgemeinen Buchhaltung der Förderungsnehmerin:des Förderungsnehmers abgelegt werden.

8. Verwendung der Mittel:
Die:Der Förderungsnehmer:in muss Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einsetzen und insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer:seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze befolgen und Förderungsmittel nur zu dem Zweck verwenden, für den sie gewährt wurden. Rabatte, Skonti und dergleichen sind in Anspruch zu nehmen. Bei der Vergabe von Aufträgen – ausgenommen bei Beauftragung von künstlerischen Leistungen – ist die:der Bestbieter:in zu wählen; ab einem Auftragswert von € 7.000 (netto) hat die:der Förderungsnehmer:in zu Vergleichswerten nachweislich mehrere Angebote einzuholen, soweit dies möglich ist. Förderungsnehmer:innen, die Auftraggeber:innen im Sinne des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018) sind, haben die Bestimmungen des BVergG 2018 uneingeschränkt anzuwenden.

9. Verwendungsnachweise:
Die:Der Förderungsnehmer:in ist verpflichtet, dem BMWKMS über die Verwendung der Förderungsmittel spätestens zu dem im Zusageschreiben bzw. im Förderungsvertrag angegebenen Termin unter Vorlage der dort angeführten Unterlagen einen Nachweis zu erbringen. Auf begründetes Verlangen hin sind diese Unterlagen jederzeit vorzulegen. Kann die angeführte Frist nicht eingehalten werden, ist die:der Förderungsnehmer:in verpflichtet, unaufgefordert und schriftlich eine begründete Fristverlängerung zu beantragen.

10. Aufbewahrungs- und Auskunftspflicht:
Die:Der Förderungsnehmer:in hat alle zur Überprüfung der widmungsmäßigen Verwendung der Förderungsmittel notwendigen Aufzeichnungen zu führen und diese mit den Belegen über zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, bei der Gewährung von Gelddarlehen ab Auszahlung des Darlehens, jedenfalls aber bis zur vollständigen Rückzahlung, in beiden Fällen mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung aufzubewahren. Auf Verlangen des BMWKMS, der Europäischen Union oder des Rechnungshofes sind alle Belege des geförderten Vorhabens vorzulegen bzw. ist Einsicht in diese Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten sowie sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die:Der Fördernehmer:in kann zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwenden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist die:der Förderungsnehmer:in verpflichtet, auf ihre:seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die

Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

11. Datenverarbeitung/Verwendung des Logos des BMWKMS/Anfragen:
Die:Der Fördernehmer:in nimmt im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) in der geltenden Fassung, des Datenschutzgesetzes (DSG) in der geltenden Fassung und allfälliger anwendbarer Materiengesetze jeweils in der geltenden Fassung zur Kenntnis, dass

- das BMWKMS im Zuge der Anbahnung und Abwicklung der Förderung zweckdienliche Auskünfte bei Dritten (z.B. bei Finanzbehörden und Banken) einholt, soweit dies für die Anbahnung und Abwicklung der Förderung, insbesondere Evaluierung und Kontrolle und die Wahrnehmung der dem BMWKMS gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
- das BMWKMS ihren:seinen Namen, den Förderungszweck und die Höhe der Förderung sowie eine allf. Teilnahme am Mentoringprogramm im Kunst- und Kulturbericht veröffentlicht sowie für statistische Zwecke bekannt gibt. Der:Die Förderungsnehmer:in nimmt außerdem zur Kenntnis, dass bezüglich des Berichts über die Tätigkeit des Bundes auf dem Gebiet der Kunstförderung § 10 Kunstförderungsgesetz, BGBl. Nr. 146/1988, die gesetzliche Grundlage für die Datenverarbeitung darstellt;
- soweit im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung, insbesondere Evaluierung und Kontrolle der Förderung, personenbezogene Daten Dritter, die die:der Fördernehmer:in hierzu heranzieht, erforderlich sind, von diesen zu dieser Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten die Einwilligung erteilt wurde;
- in Druckwerken und beim Webauftritt der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers mittels aktuellen Logos auf die Förderung durch das BMWKMS hinzuweisen ist, wobei Verstöße dagegen zu einer angemessenen Kürzung der Förderung führen können;
- das BMWKMS Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012) durchführt sowie die Förderung und damit im Zusammenhang stehende personenbezogene Daten (vgl. § 25 TDBG 2012) an die:den Bundesminister:in für Finanzen zum Zwecke der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt;
- das BMWKMS sich vorbehält, die erhaltene Förderung und damit im Zusammenhang stehende personenbezogenen Daten (Name des Fördernehmers bzw. der Fördernehmerin, bei juristischen Personen Namen der vertretungsbefugten Organe, Postleitzahl, Fördergegenstand sowie ausbezahlter Förderbetrag) gegebenenfalls auch unter Verwendung von Foto-, Ton- und Filmaufnahmen in jeder technisch möglichen Form zu veröffentlichen;
- das BMWKMS Daten ausschließlich im Sinne der DSGVO, des DSG sowie allfälliger Materiengesetze speichert und verarbeitet (Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers erfolgt auf der Rechtsgrundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. b DSGVO zur Anbahnung und Abwicklung einer Förderung bzw. auf der Rechtsgrundlage von Artikel 6 Abs. 1 lit. c DSGVO (Datenverarbeitung, die zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist) bzw. von Artikel 6 Abs. 1 lit. e DSGVO (Datenverarbeitung, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde). Konkret werden jene personenbezogenen Daten verarbeitet, die die:der Fördernehmer:in bei der Antragstellung bekannt gegeben hat sowie jene Daten, die im Zuge der Vertragsabwicklung noch bekannt zu geben sind. Die personenbezogenen Daten werden so lange verarbeitet, als sich das aus den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten bzw. allfälligen Archivierungspflichten ergibt, insbesondere aus dem Bundeshaushaltsgesetz 2013, der Bundeshaushaltsverordnung 2013, den ARR 2014, aus materiengesetzlichen Bestimmungen (z.B. Bundesarchivgesetz, Denkmalschutzgesetz) oder unionsrechtlichen bzw. völkerrechtlichen Vorgaben (z.B. Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Menschheit). Die Daten werden seitens des BMWKMS, sofern nicht eine Archivierung oder Veröffentlichung vorgesehen ist (diesfalls ist aus Gründen des öffentlichen Interesses keine Löschung vorgesehen) und sofern nicht eine (darüber hinausgehende) gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, nach den Bestimmungen der Aktenverwaltung für elektronische Akten im BMWKMS (Skartierungsfrist 10 Jahre) verarbeitet und im Rahmen der jeweils nächstfolgenden technischen Löschroutine gelöscht.
- erforderlichenfalls eine Weiterleitung der personenbezogenen Daten der Fördernehmerin:des Fördernehmers insbesondere an Organe und Beauftragte des Bundes, des Rechnungshofs und der Europäischen Union erfolgen kann. Weiters können diese Daten an die Rechtsvertretung des BMWKMS sowie an Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen in Zusammenhang mit dem Förderungsvertrag oder dessen Anbahnung übermittelt werden. Darüber hinaus können andere förderungsgewährende Stellen personenbezogene Daten erhalten, insbesondere jene, die im Förderungsansuchen genannt werden und allenfalls vom Bund oder einer allfälligen Abwicklungsstelle beauftragte Auftragsverarbeiter:innen (zum Beispiel IT-Dienstleister), sofern diese die Daten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Leistung benötigen bzw. die Geltendmachung von Rechtsansprüchen aufgrund der Förderung möglich ist.

Die:Der Fördernehmer:in erhält vom BMWKMS eine Information zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO (Datenverarbeitungsauskunft). Wird das Förderungsansuchen formlos von der Fördernehmerin:dem Förderungsnehmer eingebracht, wird dem:der Förderungsnehmer:in die Datenverarbeitungsauskunft unverzüglich zur Kenntnis gebracht. Mit der Unterschrift auf dem Förderungsantrag bzw. elektronischer Signatur oder eidesstattlichen Erklärung bestätigt die:der Fördernehmer:in auch den Erhalt der Datenverarbeitungsauskunft.

12. Einstellung, Rückzahlung und Kürzung der Förderung:
Gänzliche Rückzahlung: Förderungen werden als Zuschüsse bzw. Zuwendungen gewährt, die bei Einhaltung der Förderungsbedingungen und Erreichen des Förderungszwecks nicht rückzahlbar sind. Die:Der Förderungsnehmer:in verpflichtet sich – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AusIBG – die Förderung über Aufforderung des BMWKMS oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

- Organe des Bundes oder Beauftragte des Bundes oder der EU über wesentliche Umstände von der:dem Förderungsnehmer:in unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden;
- die:der Förderungsnehmer:in nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde;
- die:der Förderungsnehmer:in vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesen Richtlinien vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden;
- Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- die:der Förderungsnehmer:in vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert, insbesondere nicht die erforderlichen Unterlagen bereitstellt oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraums nicht mehr überprüfbar ist;
- von der:dem Förderungsnehmer:in das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß Punkt 11.11. der Kunstförderungsrichtlinien nicht eingehalten wurde;
- die Bestimmungen des B-GlBG von der:dem Förderungsnehmer:in nicht beachtet wurden;
- das BGStG oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2015 nicht berücksichtigt wurden;
- beihilferechtlicher Kumulationsgrenzen überschritten wurden;
- sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks

sichern sollen, von der:dem Förderungsnehmer:in nicht eingehalten wurden;
- die Leistung von der:dem Förderungsnehmer:in nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
- von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird;
- die der:dem Förderungsnehmer:in obliegenden Publizitätsmaßnahmen nicht durchgeführt werden.

Teilweise Rückzahlung: Anstelle der gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

- die der:dem Förderungsnehmer:in obliegenden Publizitätsmaßnahmen nicht durchgeführt werden,
- die von der:dem Förderungsnehmer:in übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
- kein Verschulden der Förderungsnehmerin:des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
- für das BMWKMS die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Kürzung der Förderung: Die gewährte Förderung kann auf das gemäß § 4 Abs. 1 Kunstförderungsgesetz oder nach unionsrechtlichen Bestimmungen zulässige Ausmaß gekürzt werden,

- wenn die:der Förderungsnehmer:in nach dem Zeitpunkt des Förderungsantrags von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, erhält, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war oder
- wenn sie:er eine höhere als die ursprünglich vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann,
- das geförderte Projekt Einnahmen, die bei Antragsstellung noch nicht geplant/angegeben waren, erzielt,

sofern nicht eine Vertragsänderung aus Sicht des BMWKMS zweckmäßig erscheint. Falls die Förderung bereits ausbezahlt wurde, kann eine entsprechende Rückforderung erfolgen. **Verzinsung des Rückzahlungsbetrags und Verzug:** Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung werden nicht verbrauchte Förderungsmittel sowie Zinsen gemäß Punkt 15. der Kunstförderungsrichtlinien unverzüglich zurückgefordert. Trifft die:den Förderungsnehmer:in ein Verschulden am Eintritt eines Rückforderungsgrundes, wird eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 3 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr vereinbart. Eine Verzinsung erfolgt auch ohne das Vorliegen eines Verschuldens, wenn dies aufgrund europarechtlicher Verpflichtungen notwendig ist. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung werden Verzugszinsen vereinbart. Bei Verzug von Unternehmen werden diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgelegt, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend. **Sicherstellung:** Die:Der Antragsteller:in erklärt, für allfällige Rückzahlungsverpflichtungen eine hinreichende Sicherstellung zu bieten.

13. Insolvenz:
Die:Der Antragsteller:in erklärt, dass in den letzten drei Jahren kein Insolvenzeröffnungsverfahren anhängig war und insbesondere zum Zeitpunkt der Antragstellung über ihr:sein Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet ist.

14. Anlagegüter:
Wurden aus Förderungsmitteln Anlagegüter angeschafft und werden diese nach Abschluss des Vorhabens oder bei Wegfall bzw. wesentlicher Änderung des Zuwendungszweckes nicht mehr benötigt, kann das BMWKMS die unentgeltliche Eigentumsübertragung dieser Güter an das BMWKMS, an eine:n Dritte:n oder die Abgeltung zum Zeitwert verlangen oder bestimmen. Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache, die zur Durchführung des förderbaren Vorhabens angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, darf maximal jener Kostenanteil gefördert werden, der der Abschreibung nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988 in der geltenden Fassung, für den Leistungszeitraum entspricht. Die gesamten Anschaffungskosten einer Sache sind dann förderbar, wenn die Anschaffung selbst der Förderungsgegenstand ist. Bei Förderungen von Leasingraten sind die Bestimmungen des § 35 ARR 2024 zu beachten. Bei größeren Investitionen ist eine Behaltedauer vertraglich zu vereinbaren.

15. Kosten:
Allfällige mit der Errichtung oder Ausfertigung des Vertrages verbundene Kosten und Abgaben trägt die:der Förderungsnehmer:in.

Kontaktdaten

Das Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport ist erreichbar unter folgenden Kontaktdaten

für alle Anfragen im Zusammenhang mit der Förderung:

- BMWKMS, Abt. IV/1 Digitalisierung, Sonderprojekte, +43 1 71606-851013, iv1@bmwkms.gv.at
- BMWKMS, Abt. IV/2 Musik und Darstellende Kunst, +43 1 71606-851022, mdk@bmwkms.gv.at
- BMWKMS, Abt. IV/3 Film, +43 1 71606-851031, film@bmwkms.gv.at
- BMWKMS, Abt. IV/4 Architektur, Baukultur, Denkmalschutz und UNESCO-Weltkulturerbe, +43 1 71606-851042, architektur@bmwkms.gv.at
- BMWKMS, Abt. IV/5 Literatur, Verlagswesen und Büchereien, +43 1 71606-851052 oder -851058, iv5@bmwkms.gv.at
- BMWKMS, Abt. IV/6 Bildende Kunst, Design, Mode, Foto, Medienkunst, +43 1 71606-851068, bildende@bmwkms.gv.at
- BMWKMS, Abt. IV/7 Kulturinitiativen, Museen, Volkskultur, +43 1 71606-851071, kmv@bmwkms.gv.at
- BMWKMS, Abt. IV/10 EU und Internationales, +43 1 71606-851111, international-kultur@bmwkms.gv.at

für datenschutzrechtliche Anliegen:

Datenschutzbeauftragte des Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport, E-Mail: datenschutzbeauftragte@bmwkms.gv.at

Ich habe die Bedingungen zum Fördervertrag gelesen

Ich erkläre, dass die im Förderungsantrag und in den Beilagen gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und das Vorhaben ohne beantragte Förderung nicht oder nicht in vollem Umfang durchgeführt werden kann. Ich akzeptiere für den Fall einer Förderungszuerkennung vorbehaltlos die auf www.bmwkms.gv.at/themen/kunst-und-kultur/service-kunst-und-kultur/rechtsgrundlagen.html angeführten Vertragsbedingungen auf Basis des Kunstförderungsgesetzes in der geltenden Fassung.

Ich bestätige, die subsidiär geltenden Kunstförderungsrichtlinien und die Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) (beide veröffentlicht auf der www.bmwkms.gv.at/themen/kunst-und-kultur/service-kunst-und-kultur/rechtsgrundlagen.html) zur Kenntnis genommen zu haben. Weiters nehme ich zur Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf Förderung besteht.